



## **SCHLICHTUNGSORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN**

**Neufassung vom 18. November 2004, zuletzt geändert am 15. November 2007 (DAB 1/2008, Regionalausgabe Niedersachsen) aufgrund des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Architektengesetz**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

Gemäß den §§ 9 Ziff. 6 und 23 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 23. Februar 1970 in der Fassung vom 17. Juli 1990 sowie § 16 Abs. 2 der Satzung der Architektenkammer Niedersachsen vom 23. Mai 1991 ist bei der Architektenkammer Niedersachsen ein Schlichtungsausschuss gebildet worden. Der Schlichtungsausschuss ist als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Niedersächsische Justizministerium anerkannt.

### **§ 2 Aufgaben des Schlichtungsausschusses**

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, sich aus der Berufsausübung ergebende Streitigkeiten zwischen Architekten und/oder Gesellschaften im Sinne des § 1 a NArchTG untereinander oder mit Dritten im Einvernehmen der Parteien gütlich beizulegen oder in diesen Streitigkeiten als Schiedsgericht verbindliche Entscheidungen zu treffen.

### **§ 3 Besetzung**

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, den Beisitzern sowie deren Vertretern. Er wird tätig in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern, sofern nicht ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 a) oder § 6 Abs. 1 b) Satz 2 durchgeführt wird.

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollen über berufliche Erfahrungen in architekten- und baurechtlichen Streitigkeiten verfügen.



(3) Beisitzer können nur Berufsangehörige mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung in ihrer jeweiligen Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) sein. Mindestens ein Beisitzer soll in dem in Betracht kommenden Sachgebiet öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger sein. Zudem soll mindestens ein Beisitzer im Schlichtungs- bzw. Schiedsverfahren der Fachrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 NArchG angehören, die den überwiegenden Bezugspunkt zum Gegenstand des Verfahrens aufweist. Bei Verfahren, an denen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beteiligt sind, nimmt auf deren Antrag ein von der Verbraucherzentrale Niedersachsen benannter Beisitzer anstelle eines Beisitzers nach den Sätzen 1 - 3 teil.

(4) Im Übrigen wird die Hinzuziehung der Beisitzer durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, welcher vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt wird.

(5) Vorstandsmitglieder oder Mitglieder der Geschäftsstelle können nicht Beisitzer sein. Ausgeschlossen sind am jeweiligen Verfahren auch Vorsitzende oder Beisitzer, bei denen Umstände vorliegen, die nach Maßgabe der §§ 41 und 42 ZPO die Ausschließung eines Richters von der Amtsausübung oder seine Ablehnung als befangen rechtfertigen würden. Für die Ablehnung gelten die §§ 43 und 44 Abs. 2 bis 4 ZPO entsprechend. Über einen Ablehnungsantrag entscheiden die Mitglieder des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Schlichtungsausschusses ohne Mitwirkung des Abgelehnten mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **§ 4 Bestellung**

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für den Zeitraum der Wahlperiode der Vertreterversammlung durch diese gewählt. Die Beisitzer der Verbraucherzentrale werden von der Verbraucherzentrale Niedersachsen bestimmt.

(2) Die Vertreterversammlung kann die Bestellung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses nach Abs. 1 Satz 1 widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

#### **§ 5 Pflichten**

(1) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Entscheidungen treffen sie nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Verhandlung und über die bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.



## **§ 6 Verfahrenarten**

Vor dem Schlichtungsausschuss können folgende Verfahren alternativ durchgeführt werden:

a) Schriftliches Schlichtungsverfahren

Eignet sich der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art und Umfang für die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens, kann der Vorsitzende ohne Mitwirkung von Beisitzern oder mit nur einem Beisitzer nach Anhörung der Parteien im schriftlichen Verfahren einen begründeten Vergleichsvorschlag unterbreiten.

b) Schlichtungsverhandlung

Beim Verfahren der Schlichtungsverhandlung führt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien einen mündlichen Schlichtungstermin durch, in dem nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf den Abschluss eines Vergleichs hingewirkt werden soll. Eignet sich der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art und Umfang für eine Übertragung auf einen Einzelschlichter, so kann ausnahmsweise auf einvernehmlichen Antrag der Parteien das Verfahren durch den Vorsitzenden ohne Mitwirkung von Beisitzern durchgeführt werden.

c) Schiedsverfahren

Beim Schiedsverfahren führt der Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien und Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung einen mündlichen Schiedsgerichtstermin durch, in dem die Sach- und Rechtslage erörtert wird. Auf Grundlage der Rechts- und Beweislage fällt der Schlichtungsausschuss einen verbindlichen Schiedsspruch, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Rechtsmittel bestehen nicht.

## **§ 7 Anträge**

(1) Antragsberechtigt zu einem Verfahren nach § 6 sind

- a) Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner,
- b) Gesellschaften nach § 1 a NArchG sowie
- c) am Streit beteiligte Dritte.

(2) Anträge auf Durchführung eines Verfahrens nach § 6 sind beim Schlichtungsausschuss schriftlich mit Begründung und unter Beifügung etwa vorhandener Urkunden in Urschrift oder Ablichtung einzureichen. Die Begründung soll den Sach- und Streitstand und die geltend gemachten Ansprüche darlegen. In dem Antrag sind die Beteiligten zu bezeichnen. Weiterhin ist anzugeben, welche Art des Verfahrens nach § 6 durchgeführt werden soll.

(3) Im Schiedsverfahren sind zudem die Beweismittel zu bezeichnen. Zeugen und Sachverständige können nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 benannt werden.

(4) Die Beteiligten können durch Rechtsanwälte vertreten werden; Beistände sind zugelassen.



## **§ 8 Verfahrenshindernisse**

- (1) Die Einleitung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens ist unzulässig, wenn
- a) der zu schlichtende Streitfall Gegenstand eines eingeleiteten und noch nicht abgeschlossenen selbständigen Beweisverfahrens oder eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreits ist, es sei denn, beide Parteien haben solche Verfahren einvernehmlich zum Ruhen gebracht,
  - b) im Schlichtungsverfahren einer der Beteiligten seiner Durchführung nicht zustimmt,
  - c) im Schiedsverfahren die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht vorliegt oder
  - d) die beanstandeten Handlungen eines Architekten in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder als gerichtlich bestellter Sachverständiger im Rahmen seiner Aufgaben erfolgt sind.
- (2) Ist wegen des Streitfalls ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen den Architekten oder die Gesellschaft anhängig, so ist daneben die Durchführung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens unzulässig.
- (3) Ein unzulässiger Antrag wird durch schriftliche Entscheidung des Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zurückgewiesen. Zu Gegenvorstellungen der Beteiligten nach Abs. 1 d ist der Vorstand der Architektenkammer zu hören.

## **§ 9 Vorbereitung des Verfahrens, Ablehnung**

- (1) Vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens hat der Vorsitzende dem Antragsgegner den Antrag auf Durchführung des Verfahrens zu übersenden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er der Durchführung des Verfahrens zustimmt. Dabei sind ihm und dem Antragsteller ein Exemplar der Schlichtungsordnung, ein Merkblatt zum Verfahren, die Kostenordnung und die auf das Verfahren bezogenen Kostentarife zu übersenden. In Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 4 erfragt der Vorsitzende, ob die Hinzuziehung eines solchen Beisitzers beantragt wird.
- (2) Wurde die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragt, hat der Vorsitzende von den Parteien eine Erklärung zur Unterwerfung unter einen, nach dieser Schlichtungsordnung zustande gekommenen Schiedsspruch (Schiedsgerichtsvereinbarung) einzuholen.
- (3) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn dessen Durchführung wegen der tatsächlichen Schwierigkeiten oder des Umfangs des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten nicht erfolgversprechend erscheint.
- (4) Nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens und dem Eintritt in die mündliche Verhandlung steht den zur Mitwirkung berufenen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Recht zu, die Durch- oder Fortführung des Verfahrens aus den in Abs. 3 genannten Gründen einstimmig abzulehnen.



## **§ 10 Eröffnungsbeschluss, Verhandlungstermin**

(1) Sobald die Zustimmung des Antragsgegners nach § 9 Abs. 1 zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss und beraumt alsbald einen Verhandlungstermin an, zu dem er die Beteiligten lädt. Zugleich sind die Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie kann im Einvernehmen mit den Beteiligten abgekürzt werden.

(2) Anträge auf Verlegung eines Termins müssen spätestens drei Werktage vor dem Termin bei der Geschäftsstelle eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fallen die aus der Terminverlegung entstandenen zusätzlichen Kosten dem Beteiligten zur Last, der die Verspätung der Verlegung schuldhaft verursacht hat.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien alle Unterlagen, die für den Fall bedeutsam sind, vorlegen und ihren Vortrag ggf. nach Auflage des Schlichtungsausschusses ergänzen.

(4) Im schriftlichen Verfahren fertigt der Vorsitzende nach Zustimmung des Antragsgegners zur Durchführung des Verfahrens und Eingang seiner Stellungnahme zur Antragsbegründung einen begründeten Vergleichsvorschlag und übersendet diesen den Parteien.

## **§ 11 Rechtliches Gehör**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist in jeder Lage des Verfahrens zu beachten.

## **§ 12 Verfahren**

(1) Das Verfahren vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Ein Schriftführer kann hinzugezogen werden. Dritte können mit Zustimmung aller Beteiligten zugelassen werden.

(2) Die Verhandlungen finden in den Räumen der Architektenkammer Niedersachsen statt. Nach Ermessen des Vorsitzenden können sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann in Schiedsverfahren Zeugen und Sachverständige anhören, die freiwillig vor ihm erscheinen. Eine Beeidigung ist nicht zulässig.

(4) Soweit diese Schlichtungsordnung keine Regelungen trifft, sind für das Schiedsverfahren die Vorschriften nach dem 10. Buch der ZPO ergänzend heranzuziehen.



### **§ 13 Verhandlungsniederschrift, Vergleich, Schiedsspruch**

(1) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

(2) Die Verhandlungsniederschrift ist von dem Vorsitzenden und, sofern hinzugezogen, auch dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut unter genauer Angabe des Streitgegenstandes in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Dieses ist den Parteien vorzulegen, von ihnen zu genehmigen und zu unterschreiben. Abschließend unterzeichnen die Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Jeder Beteiligte erhält eine Ablichtung der Vergleichsurkunde, die als Anlage zum Protokoll genommen wird. In den Vergleich kann aufgenommen werden, dass für diesen keine Vollstreckungsklausel erteilt werden soll.

(4) Im Schiedsverfahren wird der Schiedsspruch schriftlich erlassen und durch die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterzeichnet. Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei den, die Parteien haben auf eine Begründung verzichtet, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut.

(5) Weitere Erklärungen können im Einvernehmen der Beteiligten in das Protokoll aufgenommen werden.

### **§ 14 Vollstreckungsklausel**

(1) Aus einem vor dem Schlichtungsausschuss abgeschlossenen Vergleich oder einem Schiedsspruch kann die Zwangsvollstreckung stattfinden. Bei Vergleichen in Schlichtungsverfahren erteilt der Vorsitzende die Vollstreckungsklausel (§ 797 a Abs. 4 ZPO). Er führt ein Dienstsiegel. Die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen kann auf entsprechenden Antrag einer Partei beim zuständigen Oberlandesgericht durch dieses erfolgen (§ 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

(2) Die Vollstreckungsklausel wird auf Antrag einer Partei erteilt. Der Antrag ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Im schriftlichen Verfahren kann die Vollstreckungsklausel erteilt werden, wenn die Beteiligten den Vergleichsvorschlag schriftlich angenommen haben, dem Ausschuss eine von den Parteien unterzeichnete Vergleichsurkunde vorgelegt wird und eine Partei die Erteilung der Vollstreckungsklausel beantragt.



## **§ 15 Scheitern**

(1) Scheitert der Schlichtungsversuch, so ist nur dies in der Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn der Schlichtungsausschuss dies wegen offener Aussichtslosigkeit feststellt oder die Parteien einen Vergleichsvorschlag nicht oder nicht innerhalb der vom Ausschuss eingeräumten Frist annehmen.

## **§ 16 Kosten**

(1) Mit Eröffnung des Schlichtungsverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Die Verfahrenskosten nach Abs. 1 tragen die Parteien, die das Verfahren durch Antragstellung und Zustimmung betrieben haben, in der Regel je zur Hälfte. Das gilt auch dann, wenn der Schlichtungsversuch ohne Erfolg geblieben ist. In Ausnahmefällen kann nach billigem Ermessen eine andere Aufteilung der Verfahrenskosten festgesetzt werden, insbesondere, wenn nach dem Ergebnis des Verfahrens eine Partei im Verhältnis zum Antrag deutlich obsiegt bzw. unterliegt. Über die zu erhebenden Kosten sowie die Kostenverteilung ergeht ein Kostenbescheid. Die Regelung der eigenen Kosten und Auslagen, insbesondere im Falle der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder Beistandes, obliegt den Beteiligten.

(3) In Schiedsverfahren werden die Kosten mit Eingang der Antragschrift und Vorliegen der Schiedsgerichtsvereinbarung erhoben. Die Kostentragung richtet sich nach § 1057 ZPO in Verbindung mit der Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen. Die Vergütung der Sachverständigen, die nicht Beisitzer sind, sowie die Entschädigung von Zeugen richten sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

(4) Der Streitwert des Verfahrens wird vom Schlichtungsausschuss nach Anhörung der Parteien festgesetzt. Im schriftlichen Verfahren oder bei Durchführung eines Schlichtungsgesprächs durch den Vorsitzenden setzt dieser den Streitwert fest.

(5) Der Vorsitzende soll den Parteien, in Schiedsverfahren dem Antragsteller, spätestens bei der Anberaumung eines Verhandlungstermins, im schriftlichen Verfahren vor der Übersendung des Vergleichsvorschlags, die Leistung eines angemessenen Vorschusses aufgeben. Voraussichtlich entstehende Auslagen für Zeugen und Sachverständige sollen im Wege des Kostenvorschusses von der benennenden Partei angefordert werden.

(6) Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird eine gesonderte Gebühr erhoben.



### **§ 17 Geschäftsstelle, Geschäftsordnung**

(1) Die personelle und organisatorische Ausstattung der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses wird von der Architektenkammer zur Verfügung gestellt. Sie stellt sicher, dass die Akten des Schlichtungsverfahrens nur dem Schlichtungsausschuss zugänglich sind.

(2) Die Architektenkammer trägt auch die Kosten der Schlichtung, soweit diese die Verfahrenskosten nach § 16 überschreiten.

(3) Die organisatorischen Abläufe des Schlichtungsverfahrens kann der Vorsitzende, im Einvernehmen mit der Architektenkammer, durch eine Geschäftsordnung regeln.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Schlichtungsordnung tritt nach der Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.